

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/108/51

Dresden, 17. Dezember 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/4611

Thema: Waffenfund im Zusammenhang mit Demonstrationsgeschehen vom 06.11.2020 bis 08.11.2020 in Leipzig

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele und welche Waffen (nach dem WaffG) wurden während des Demonstrationsgeschehens in Leipzig in der Zeit vom 06.11.2020 bis 08.11.2020 benutzt, aufgefunden und/oder ggf. beschlagnahmt bzw. auf andere Art und Weise sichergestellt? (Bitte aufschlüsseln nach Zeitpunkt und Ort der Feststellung und Beschlagnahme von Waffen, Art und Fabrikant der Waffen, legale und illegale Waffen)

Frage 2:

Unter welchen Umständen und im Zusammenhang welcher Demonstrationsgeschehen sind die unter 1. erfragten Waffen benutzt bzw. gefunden worden? (Bitte Umstand und Anlass des Fundes bzw. der Beschlagnahme nennen, Demonstrationshintergründe benennen)

Frage 3:

Bei welchen Personen sind die unter 1. bzw. 2. erfragten Waffen gefunden worden bzw. durch welche wurden diese ggf. benutzt? (Bitte aufschlüsseln nach, Alter, Geschlecht, Nationalität [ggf. Aufenthaltsstatus], ggf. Zuordenbarkeit zu konkretem politischen Spektrum bzw. extremistischer Gruppierung/Szene, Zuordnung/Nichtzuordnung zu einer Demonstration)

Frage 4:

Gibt es Erkenntnisse zu den Gründen des Mitführens der Waffen durch die entspr. Personen, sind diese Personen polizeibekannt und gab es gegen diese innerhalb der letzten 6 Jahre Ermittlungsverfahren weg. Verstoß geg. das WaffG oder sonstige Strafnormen – wenn ja, mit welchem Ausgang?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 5:

Gegen welche Personen nach Frage 3. sind im Anschluss des o.g. Geschehens in Leipzig Ermittlungsverfahren - wegen des Verdachts der Begehung welcher Straftaten, durch welche Handlungen - eingeleitet worden und kam es in diesem Zusammenhang auch zu Festnahmen bzw. Haft? Wo werden die entsprechenden Ermittlungsverfahren geführt?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragen auf den nachfolgend geschilderten Sachverhalt beziehen:

Auf Grund eines Streits im Bereich des Martin-Luther-Rings waren am 7. November 2020 gegen 18:55 Uhr polizeiliche Maßnahmen erforderlich. Ob dieser Sachverhalt im Zusammenhang mit dem an diesem Tag stattgefundenen Versammlungsgeschehen stand, ist Teil der gegenwärtigen Ermittlungen und kann derzeit nicht beantwortet werden. Bei einer in der Folge realisierten Durchsuchung wurde bei einem 32-jährigen Mann mit albanischer Staatsbürgerschaft eine sogenannte „Zwille“ aufgefunden, was möglicherweise den Verdacht eines Verstoßes nach dem Waffengesetz begründet. Eine abschließende waffenrechtliche Beurteilung steht gegenwärtig aus. Gegen die Person wurde zunächst ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes nach dem Versammlungsgesetz eingeleitet. Die Motivation zum Führen dieses waffenähnlichen Gegenstandes ist Gegenstand der Ermittlungen. Das benannte Ermittlungsverfahren wird durch die Polizeidirektion Leipzig geführt. Im Zusammenhang mit diesem Ermittlungsverfahren kam es zu keiner Festnahme bzw. Haft.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung der Fragen abgesehen.

Einer Beantwortung stehen Rechte Dritter im Sinne des Artikels 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegen. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 33 SächsVerf zählt zu den Rechten Dritter im Sinne des Artikels 51 SächsVerf. Der Auskunftserteilung steht dieses Recht hier entgegen. Bei den erbetenen Informationen handelt es sich um personenbezogene Daten.

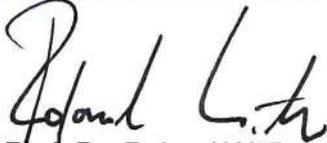
Bei personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Ermittlungsverfahren ist grundsätzlich von einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit auszugehen. Dies macht Artikel 10 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) deutlich, entspricht aber auch der vorherigen Rechtslage, die etwa identifizierende Berichterstattung über Straftaten erheblich beschränkt. Das Gewicht der betroffenen Grundrechte nimmt zudem mit dem Detaillierungsgrad der begehrten Auskunft und der Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit des Betroffenen weiter zu. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass das Verhalten Privater grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle ist (vgl. hierzu auch: Thüringer Oberverwaltungsgericht [ThürOVG], Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13 –, juris <Rn. 16>).

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Allerdings ist dieses Fragerecht nicht schrankenlos. Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage hat die Staatsregierung das geschützte Recht des Verdächtigen auf informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen.

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Fragen und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Tatverdächtigen fällt zugunsten des letzteren aus. Denn das Recht des Einzelnen, grundsätzlich über die Bekanntgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen, ist ein hohes, verfassungsrechtliches Schutzgut, das unmittelbar an die Menschenwürde anknüpft. Dies gilt in besonderem Maße für Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens, für die die Unschuldsvermutung streitet, und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den erfragten Daten über strafrechtliche Ermittlungsverfahren und deren Ausgang um besonders sensible Daten nach Artikel 10 EU-Datenschutz-Grundverordnung handelt, deren Preisgabe für die betroffene Person einen besonders schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Roland Wöller